

Statuten des Vereins Porzellohaus, Hünenberg

I. NAME; SITZ UND ZWECK

Art.1 Name/Sitz

Unter dem Namen „Verein Porzellohaus“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in 6333 Hünenberg See/ZG. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und besteht auf unbestimmte Dauer.

Art.2 Zweck, Ziele:

Der Verein Porzellohaus stellt das Kind mit seinen Bedürfnissen konsequent in den Mittelpunkt. Die Kinder werden begleitet. Im Verein Porzellohaus in Hünenberg, werden Kinder ab 2 1/2 Jahren bis zum Kindergarteneintritt in einer Spielgruppe mit altersgerechten Angeboten kreativ und einfühlsam begleitet.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen und Organisationen offen, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 4 Beitritt von Mitgliedern/Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung und entsprechendem Aufnahmebeschluss des Vorstandes bestätigt.

Art. 5 Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann ordentlich auf Ende des Vereinsjahres beim Präsidium schriftlich gekündigt werden. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens ein Monat im Voraus mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen und das Vereinsinventars des Vereins.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen und/oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können nach erfolgter Mahnung, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeit und Schulden des Vereins haftet gemäss Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (fakultativ)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten
- c) Genehmigungen der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Entscheide über Statutenänderungen
- h) Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung über alle Geschäfte erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder, sofern Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben. Im Falle von Stimmgleichheit fällt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder des Vereins statt, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Vereinsjahres. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Der Einladung ist eine Traktandenliste des Vorstandes beizulegen. Das Datum für die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

Mitgliederanträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

Für die Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung ist das einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder massgebend. Passivmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Gönnerinnen und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine Ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung der Mitgliederversammlung unterstehen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Revisionsstelle schriftlich und unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er besteht aus mindestens drei bis sieben Personen, die nicht zwingend Spielgruppenleitende sein müssen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Er bestimmt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Aktuarin oder den Aktuar, die KassiererIn oder den Kassier sowie allfällige Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ oder übergeordneten Vorschriften (ZGB) zugewiesen sind. Insbesondere fallen dem Vorstand nachfolgenden Aufgaben zu:

- a) Leitung und Wahrung des Vereins
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c) Führung und Verwaltung der Finanzen
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Erlass von Reglementen und Richtlinien
- f) Organisation verschiedener Aktivitäten/Angebote
- g) Festlegung der Elternbeiträge
- h) Anstellungen, Entschädigung, Entlassungen
- i) Beschluss über den Beitritt zu anderen Organisationen
- j) Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmzahl fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Nach aussen wird der Verein durch die Präsidentin oder der Präsidenten vertreten, im Fall in ihrer oder seiner Abwesenheit durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten beziehungsweise durch die Aktuarin oder den Aktuar.

Art. 12 Amtsdauer

Das Präsidium, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht bzw. der Verkehr mit Bank und Post wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien ausgeführt.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft nach Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung, Buchhaltung, Kasse und das Vereinsinventar auf ihre Ordnungsmässigkeit. Sie stellt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und beauftragt Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Mindestens eine Revisorin oder ein Revisor muss an der Mitgliederversammlung anwesend sein.

Art. 15 Finanzmittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Beiträge von Gönnerinnen und Gönner und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Spenden und Zuwendungen
- Beiträge von Stiftungen
- Erträge aus Veranstaltungen/Aktivitäten des Vereines
- Zinserträge

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli. Die Jahresrechnung schliesst jeweils auf den 31. Juli ab.

Art. 17 Statutenänderung / Vereinsauflösung

Anträge auf Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins sind der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

An einer ausserordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder des Vereins anwesend sein und ihre Zustimmung geben.

Art. 18 Liquidation des Vereins

Der Vorstand ist für die Liquidation besorgt.

Bei der Auflösung dient das Vereinsvermögen der Erfüllung sämtlicher noch ausstehender Verbindlichkeiten, insbesondere der Erfüllung sozialer Verpflichtungen gegenüber den Angebotsleitenden.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird der Gemeinde Hünenberg überwiesen. Diese übergibt den Betrag einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung in der Gemeinde Hünenberg oder anliegenden Nachbargemeinden.

Art. 19 Datenschutz

Der Datenschutz wird im Reglement geregelt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 20 Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 7. September 2024 rechtmässig in Kraft gesetzt.

Hünenberg, 7. September 2024